Nr. 51-WR VI 1223/2

V e r o r d n u n g

des Regierungspräsidiums Stuttgart
vom 5. Mai 1986

zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassung der Gemeinde Gerstetten auf Flst.Nr. [redacted] der Gemarkung Gerstetten-Dettingen, Landkreis Heidenheim

Das weitere Einzugsgebiet der Grundwasserfassung der Gemeinde Gerstetten wird durch die weitere Schutzzone (Zone III) des festgelegten Wasserschutzgebietes zum Schutze der Grundwasserfassungen des Zweckverbands Landeswasserversorgung in den Landkreisen Heidenheim und Ulm vom 31.10.1967 (GBl. S. 263) mit umfaßt.

Aufgrund des § 19 Abs. 1 u. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung vom 16.10.1976 (BGBl. S. 3017), und § 96 Abs. 2 Nr. 2 und § 110 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 26.04.1976 (GBl. S. 369) wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassung der Gemeinde Gerstetten, Rechtswert/Hochwert [redacted] auf Flst.Nr. [redacted] der Gemarkung 'Gerstetten-Dettingen ein Wasserschutzgebiet (Zone II und Zone I) festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Die Engere Schutzzone (Zone II)
Sie erfaßt die auf Gemarkung Gerstetten-Dettingen liegenden Flurstücke Nr. 894, 997, 999, 1000, 1026, 1027, 1027/1, 849, 850, 851, 852, 853, 878, 879, 883, 884, 886, 887 und 888 sowie die Straßen, Wege, Wasserläufe und Gräben, soweit sie auf beiden Seiten von diesen Flurstücken umgeben sind.

Der Fassungsbereich (Zone I) ist

die unmittelbare Umgebung der Wasserfassung und erstreckt sich auf das Flurstück Nr. [redacted], Gemarkung Gerstetten-Dettingen.

(4) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Schutzgebietskarte im M. 1 : 2500 (Beilage I), in der die Zone II gelb, und die Zone I rot angelegt sind.

Die Schutzgebietskarte ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung liegt ab dem achten Tag nach ihrer Verkündung im Gesetzblatt für Baden-Württemberg für die Dauer von 2 Wochen zur kostenlosen Einsicht durch Jedermann während der Sprechzeiten öffentlich beim Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Wasserwirtschaft, beim Landratsamt Heidenheim und beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Gerstetten, Landkreis Heidenheim, aus.
Nach der Verkündung wird die Verordnung mit Schutzgebietskarte beim Staatsarchiv Ludwigsburg, Schloß, 7140 Ludwigsburg verwahrt sowie bei den oben bezeichneten Dienststellen niedergelegt. Bei diesen kann sie von Jedermann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 2

Schutz der Engeren Schutzzone

(1) In der Engeren Schutzzone (Zone II) sind verboten:

1. Die für die Weitere Schutzzone verbotenen Handlungen (§ 6 Abs. 1 Buchst. a bis f) der Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Nord-Württemberg vom 30.10.1967 (GBl. S. 263).
2. Errichten von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.
3. Errichten und Betreiben von Deponien für Erdaushub und erdaushubähnlichem Bauschutt.

...

4. Errichten oder wesentliches Erweitern von Gartenbaubetrieben und Kleingärten.
5. Einrichten und Betreiben von Baustellen und Baustofflagern.
6. Einrichten und Betreiben von Spiel-, Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie das Abstellen von Wohnwagen und das Wagenwaschen.
7. Herstellen von Erdaufschlüssen wie Gruben, Bohrungen und Schürfungen von mehr als 1 m Tiefe sowie Sprengungen.
8. Neubau oder wesentliche Änderung von Straßen.
9. Anlegen von Friedhöfen.
10. Befördern radioaktiver und wassergefährdender Stoffe.
11. Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender flüssiger, fester oder gasförmiger Stoffe, ferner das Vergraben von Tierkadavern sowie das Auffüllen bestehender Gruben und Torfstiche mit wassergefährdenden Stoffen.
12. Durchleiten, Verregnen, Verrieseln und Versickern von Abwasser und grundwassergefährdenden flüssigen Stoffen.
13. Anlegen von Dränungen und Vorflutgräben.
14. Errichten und Betreiben von Gärfuttersilos und -mieten, Behälter und Gruben für Jauche, Gülle und sonstige Dungstoffe.
15. Düngung mit Wirtschaftsdünger (Mist, Pferchdung, Jauche, Fäkalien); ausgenommen ist die Düngung mit Mist, sofern dieser nach der Anfuhr sofort verteilt wird.
16. Ausbringen von flüssigen, entwässerten oder kompostierten Siedlungsabfällen (Klärschlamm, Müll- und Müllklärschlammkompost.

...

17. Ausbringen von Silagewässern.
18. Offenes Lagern mineralischer Düngemittel.
19. Ausbringen von flüssigen organischen oder mineralischen Düngemitteln.
20. Ausbringen fester organischer oder mineralischer Düngemittel, wenn die Gefahr ihrer unmittelbaren oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht.
21. Entnahme von festen Stoffen wie Steinen, Kies, Sand, Ton, Torf oder Humus aus dem Erdreich.
22. Viehansammlungen, Weidehütten, Pferche, Melkstände, Viehtränken.
23. Umbrechen von Wiesen in Ackerland.
24. Roden von Wald.
25. Durchführung von Manövern und Übungen der Streitkräfte und entsprechenden Organisationen.

(2) Beim Verwenden von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln sind die Bestimmungen der Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel i.d.F. vom 31.5.1974 (BGBl. I S. 1204) bzw. in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Schutz des Fassungsbereichs

Im Fassungsbereich (Zone I) sind verboten:

1. Die für die Weitere Schutzzone und die Engere Schutzzone verbotenen Handlungen (§ 1 Abs. 1 u. § 2).
2. Verletzen der belebten Bodenschicht oder der Deckschichten.

...

3. Jegliche Nutzung außer Mähnutzung.
4. Jegliches Düngen.
5. Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln.
6. Betreten durch Unbefugte.

§ 4

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Gerstetten und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen un den Fassungsbereich umzäunen.

§ 5

Befreiung

(1) Das Landratsamt Heidenheim kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit diese erfordern oder eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist.

...

(2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.

(3) Die Verbote der §§ 2 u. 3 gelten nicht für Maßnahmen der Gemeinde Gerstetten, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach §§ 2 oder 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. eine nach § 5 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu erfüllen.

...

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 5. Mai 1986
Regierungspräsidium Stuttgart

Dr. K i e s s
(Regierungsvizepräsident)